Fehlzeitenkonzept (Vollzeitbereich)

1. Verspätungen

Nach jeder dritten selbstverschuldeten Verspätung muss die Schülerin/der Schüler (SuS) in den Nachholunterricht. Bei Minderjährigen erfolgt nach der 3. und 6. Verspätung zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Nach der 9. Verspätung wird ein Elterngespräch geführt.

2. Fehlzeiten

Fehlzeiten können innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe „Merkblatt zur Entschuldigungspraxis“) entschuldigt werden. Wenn die Entschuldigungsfrist nicht eingehalten wird, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

a) Vorgehen bei unentschuldigten Fehlzeiten

	Wann?	Was? (Minderjährige)	Was? (Volljährige)
1.	1. und 2. Mal unentschuldigt	Gespräch	Gespräch
2.	3 x unentschuldigt	Brief an Erziehungsberechtigte	Brief an volljährigen Schüler
3.	4 x unentschuldigt	Gespräch mit SuS und Erziehungsberechtigten; Androhung Bußgeldverfahren	Gespräch; Androhung Bußgeldverfahren
4.	5 x unentschuldigt	Einleitung Bußgeldverfahren; Brief an Erziehungsberechtigte	Einleitung Bußgeldverfahren; Brief an volljährigen Schüler
5.	6 x unentschuldigt	Runder Tisch mit SuS, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit, Klassenleitung und Schulleitung	Runder Tisch mit SuS, Schulsozialarbeit, Klassenleitung und Schulleitung
	10 x unentschuldigt (15 x, 20 x,…)	Wiederholung Schritte 4 - 5	Wiederholung Schritte 4 - 5

b) Vorgehen bei entschuldigten Fehlzeiten

Bei häufigen entschuldigten Fehlzeiten (6 Mal innerhalb eines Schuljahres, ausgenommen Freistellungen) wird auf Antrag der Klassenlehrkraft bzw. des Tutors/der Tutorin durch die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigungspflicht ausgesprochen. Außerdem erfolgt ein Beratungsgespräch. Kommt eine Schülerin/ein Schüler der Bescheinigungspflicht nicht nach, so gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Die ärztliche Bescheinigung kann über das Formular „Nachweis Arztbesuch“ (siehe Downloadbereich) erfolgen.

3. Teilnahme AUV

SuS mit hohen Fehlzeiten können von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

4. Zeugnisvermerk

Bei hohen Fehlzeiten erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen Zeugnisvermerk. In den Halbjahresinformationen der IBG-Eingangsklassen werden bei allen Schülerinnen und Schülern die Fehlzeiten ausgewiesen.

Rechtliche Grundlagen: § 92 SchG, § 2 SchulBesV, § 6 Abs. 4 und 5 NVO *02.10..25*